

戸籍上の職務に関する日本国政府と
ドイツ連邦共和国政府との間の協定

昭和三十三年 六月二十七日東京で署名

昭和三十三年 六月二十七日告示(外務省告示第八三三号)

昭和三十三年 六月二十七日効力発生

前 文

日本国政府及びドイツ連邦共和国政府は、次の諸条を協定した。

第一条

1 締約国の外交代表及び領事官は、派遣国の法令により権能を有するときは、派遣国の国民である当事者間の婚姻の成立を取り扱うことができる。

2 前項の規定に基く婚姻の成立は、派遣国の外交代表から遅滞なく接受国の外務省に通報されるものとする。

ドイツ連邦共和国 戸籍上の職務に関する協定

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG VON JAPAN UND DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE ERTEILUNG STANDESAMTLICHER BEFUGNISSE

Unterschiedet in Tokyo dem 27. Juni 1957

Bekanntgegeben dem 27. Juni 1957

In Kraft getreten dem 27. Juni 1957

Die Regierung von Japan und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben das folgende Abkommen geschlossen :

Artikel 1

- (1) Die diplomatischen Vertreter und die Konsula der vertragschließenden Staaten können, soweit sie nach den Vorschriften des Entsendestaates dazu ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen Verlobten vornehmen, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind.
- (2) Die nach Absatz (1) erfolgten Eheschließungen werden unverzüglich durch den diplomatischen Vertreter des Entsendestaates dem Außenministerium des Empfangs-

stataes mitgeteilt.

第一条

出生及び死亡の証明
1 締約国の外交代表及び領事官は、派遣国の国民の出生及び死亡を同国の法令で定める形式により証明することができる。

2 この条の規定は、接受国の法令に従い出生及び死亡に關して行うべき届出の義務に影響を及ぼすものではない。

第三条

ベルリン地区に於ける効力
この協定は、ドイツ連邦共和国政府がこの協定の効力発生の後三箇月以内に日本政府に対して反対の宣言を行わない限り、ベルリン地区についても効力を有するものとする。

第四条

1 この協定は、署名の日に効力を生ずる。

発効及び失効

Artikel 2

(1) Die diplomatischen Vertreter und die Konsula der vertragschließenden Staaten können Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates in der durch die Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Form beurkunden.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die nach den Gesetzen des Empfangsstaates bei Geburts- und Todesfällen bestehenden Anzeigepflichten nicht berührt.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Japan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

2 この協定は、いずれか一方の政府がこの協定を終了させる意思を他方の政府に通告した日から三箇月を経過した時に効力を失う。

3 第一条の規定は、いずれか一方の締約国の国内立法により、権限のある国内官庁に限り婚姻の成立を取り扱いうるものと定められたときは、効力を失う。

以上の証拠として、委任を受けた両政府の代表者は、この協定に署名した。

千九百五十七年六月二十七日に東京で、ひとしく正文である日本語及びドイツ語により本書二通を作成した。

日本国政府のために

大野勝巳

ドイツ連邦共和国政府のために

H・クロール

(条・十)

(2) Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tage außer Kraft, an dem eine der beiden Regierungen der anderen Regierungen mitgeteilt hat, daß sie es zu beenden wünscht.

(3) Artikel 1 tritt außer Kraft, wenn durch die innerstaatliche Gesetzgebung eines der vertragschließenden Staaten bestimmt wird, daß Ehen nur vor den zuständigen inländischen Behörden geschlossen werden können.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Tokyo am 27. Juni 1957 in zwei Urschriften, jede in japanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung von Japan Für die Regierung der

Bundesrepublik Deutschland

Katsumi Ohno

H. Kroll